

Statuten Damenriege Volketswil

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name Die Damenriege Volketswil ist eine Untersektion des Turnvereins Volketswil.

1.2 Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8604 Volketswil

1.3 Zweck Die Damenriege Volketswil

- ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- fördert die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Zugehörigkeit Die Damenriege Volketswil (DR) ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt. Alle Turnerinnen sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen Der Damenriege Volketswil können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen der Damenriege Volketswil nicht widersprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien Die Damenriege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

- 3.2. Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im laufenden Vereinsjahr das 16. Altersjahr erreicht.
- 3.3. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren der Damenriege angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.
- 3.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der Damenriege Volketswil oder im Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die Damenriege im Speziellen interessiert und die Damenriege Volketswil finanziell unterstützt.
- 3.6. Mädchenriege / Kinderturnen** Die Damenriege betreut eine Mädchenriege sowie ein Kinderturnen. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- 3.7. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.
- 3.8. Dispens** Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 3.9. Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.10. Streichung / Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der DR Volketswil nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der Damenriege Volketswil verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der Damenriege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung von der Damenriege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit der Streichung oder dem Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4

Rechte und Pflichten

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 4.3. Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder / resp. Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4. Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Damenriege und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.5. Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV versichert.
- 4.6. Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Damenriege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5 Organe

- 5.1. Organe** Die Organe der Damenriege Volketswil sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung / Turnstand
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen
 - Kommissionen
- 5.2. Generalversammlung** Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel im 1. Quartal jedes neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Budget
 - Wahl des Vorstandes, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
 - Ehrungen
 - ev. Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:
- Aktivmitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Delegierten der selbständigen Riegen
 - Frei- und Ehrenmitglieder
 - Revisorinnen

- 5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder/resp. Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von SFr. 20.- geahndet.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7. Abstimmung / Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen / Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Turnstand / Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.10. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre (in Ausnahmen auch nur 1 Jahr) und besteht in der Regel aus:
- Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Kassierin
 - Aktuarin
 - Technische Leiterin
 - Vertreterin Mädchenriege / Kinderturnen
 - Beisitzerin
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber nach Möglichkeit eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid

- 5.11. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12. Zeichnungs-Berechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- 5.13. Präsidentin** Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht die Delegiertenversammlung und die Regionalkonferenz des ZTV (obligatorisch) oder organisiert ihre Vertretung an denselben.
- 5.14. Vizepräsident** Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15. Kassierin** Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 5.16. Aktuarin** Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt das Mitgliederverzeichnis sowie ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 5.17. Techn. Leiterin** Der technischen Leiterin obliegt die Leitung / resp. Planung der Turnstunden. Sie besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region GLZ im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Ausserdem ist sie für die Organisation der Turnfest-Teilnahme der DR Volketswil zuständig.
- 5.18. Vertreterin Mädchenriege** Die Vertreterin der Mädchenriege ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege und des Kinderturnes und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.
- 5.19. Rechnungsrevisorinnen** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für 2 Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechend Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.20. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Art. 6 Finanzen (Kassawesen)

- 6.1. Einnahmen** Die Einnahmen der Damenriege Volketswil bestehen im wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
 - den Zinsen des Vereinsvermögens
 - allfällige Subventionen
- 6.2. Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Leiterentschädigungen, Vorstandsentschädigungen
 - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder
 - Spesen, Verwaltungskosten
 - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3. Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
- 6.4. Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- 6.5. Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Freimitglieder
 - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- 6.6. Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 7 Publikation

- 7.1. Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Auflösung** Für die Auflösung der Damenriege Volketswil ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

- 8.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung der Damenriege Volketswil ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein (Turnverein Volketswil) oder dem hiesigen Gemeinderat (im Falle einer Auflösung des Turnvereins Volketswil) treuhänderisch zu übergeben. Dies unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 8.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- 8.5. Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1982.
- 8.6. Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 12.2.2007 genehmigt worden.

Damenriege Volketswil

Die Präsidentin:

Die Aktuarin

.....
Andrea Gerber

.....
Sabine Vögeli

Turnverein Volketswil

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Beat Bruderer

.....
Philipp Meyer

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband amgenehmigt.

Der Zentralpräsident:

Die Statutenverantwortliche:

Kurt Menzi

Brigitte Kuhn